

(3) Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes I

1. Zweck und Art

Der Bebauungsplan I enthält nur Teilfestsetzungen nach § 9 BBauG. Die Verkehrsflächen sind unverbindlich eingetragen. Aus diesem Grunde und zur Durchführung der geordneten baulichen Entwicklung ist die Planänderung erforderlich.

2. Ordnung des Grund und Bodens

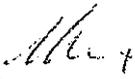
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes I ist die Grundlage dafür, die festgesetzten Grundflächen für öffentliche Zwecke (für den Gemeinbedarf, für Verkehrs- und Versorgungszwecke, für Grünflächen usw.) in das Eigentum der Gemeinde oder der sonst Berechtigten zu überführen.

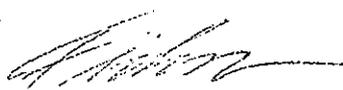
Zur Verwirklichung der 1. Änderung des Bebauungsplanes I werden Grenzausgleiche angeordnet, Umlegungsverfahren durchgeführt, Grundstücke zusammengelegt, sonstwie neu geordnet, enteignet oder beschränkt.

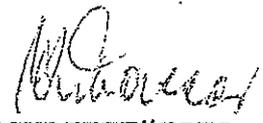
3. Kosten

Die der Gemeinde durch die städtebaulichen Maßnahmen im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes I voraussichtlich entstehenden Kosten sind überschlägig auf 200.000,-- DM ermittelt.

Golkrath, den *5. Juli 1971*...


BÜRGERMEISTER


RATSHERR


SCHRIFTFÜHRER